

Elfter Abschnitt.

Fortführung der Cataster- und Flurkarten und Kosten der Vermessung.

§. 107.

Die Flurkartenergänzung.

Nachdem die im Jahr 1818 begonnene Vermessung vollendet und die Zusammenstellung der Ergebnisse derselben so wie deren Publikation und Rectifikation in einem grossen Theile des Landes vollzogen, auch den Gemeinden der meisten Oberämter Abschriften der Primärcataster und Abdrücke der rectificirten Flurkarten für den öffentlichen Gebrauch ausgefolgt waren, wurden in Gemässheit des §. 38 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. November 1840 (Reg. Bl. Nr. 57) von dem k. Steuercollegium in der Instruktion (vom 13. Januar 1841) für die Ergänzung der vor dem 1. Juli 1840 publicirten Flurkarten und Primärcataster, hinsichtlich der Aufnahme der seit der Landesvermessung und Catasterpublikation bis zum 1. Juli 1840 vorgegangenen Veränderungen für das Ergänzungsgeschäft solche Anordnungen getroffen, dass alle Vermessungs- und Catasteracten auf Kosten des Staats bis zum 1. Juli 1840 bereinigt, hiernach das grosse Werk der Vermessung und Catastrirung scheinbar mit dem 1. Juli 1840 in allen Oberamtsbezirken des Landes zugleich die Vollendung erreichte.

Gegenstände des Nachtrags.¹

A. In dem Ergänzungsbande zu dem Primärcataster.

- 1) Veränderungen in den ursprünglichen Grenzen einer Parzelle;
- 2) Zertrennungen von Gütern;

¹ Ministerialverfügung §. 3. Diese und die Ergänzungsinstruktion sind vom k. Catasterbureau je zu 12 kr. zu beziehen.

3) neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, in so weit sich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;

4) Verkleinerung einer Parzelle durch Naturereignisse (Abschwemmungen, Erdfälle etc.);

5) Vergrößerung einer Parzelle durch Naturereignisse (Anschwemmungen etc.);

6) Entstehung neuer Parzellen (Inseln etc.);

7) Veränderung einer Parzelle durch gänzliche Veränderung ihres Zwecks (Anlegung neuer Ortschaften, Strassen, Wege, Kanäle und Brücken, oder Verlegung und Erweiterung der ältern);

8) Aenderungen der Markungs-, beziehungsweise Oberamts- und Landesgrenze, sowie der Steuergrenzen durch Zuthellung von Grundstücken zum Markungs- und Besteuerungsdistrikt anderer Gemeinden;

9) vollendete Culturveränderungen von grösserem Umfange (Cultivirung von Allmanden, Waldausrodungen etc.);

10) Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Beschreibung im Primärcataster haben, wie z. B. in Beziehung auf die Abweichung des Besteuerungsrechtes von dem Markungsrecht, wenn dabei keine Markungs-Grenz-Aenderung vorkommt.

B. In den Ergänzungskarten.

1) die oben sub A Punkt 1—9 aufgezählten Veränderungen;

2) vervollständigte Vermarkung der Landes-, Markungs-, Steuer-, Zehent-, Jagd-, Waide- und Eigenthumsgrenzen, oder Aenderung der Zehent-, Jagd- und Waidegrenzen;

3) Verbesserung unrichtig bezeichneter Gebäude und Culturen, Ergänzungen in Beziehung auf die Topographie etc.

§. 108.

Ausdehnung des Ergänzungsgeschäftes.

Das Ergänzungsgeschäft erstreckte sich über 53 Oberamtsbezirke, und wurde hauptsächlich dadurch hervorgerufen, dass nicht im Verlauf der Landesvermessung, je nach der Vollendung eines Oberamtsbezirkes, alsbald Fürsorge für die Erhaltung der Karten und Cataster getroffen wurde.

Vom Neckarkreis fielen 16, Schwarzwaldkreis 7, Jagstkreis 14 und